



Antrag

an die 173. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 04. Mai 2018

Einführung von Mindeststrafen bei Verstößen gegen § 373a GewO 1994

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ist laufend mit Beschwerden von Verbrauchern konfrontiert, die von im Ausland, zumeist in Deutschland, ansässigen Schlüsseldienstleistern geschädigt wurden. Es wurden exorbitant hohe Forderungen gestellt und auffallend skrupellos vorgegangen, um deren umgehende Bezahlung sicherzustellen (massive Druckausübung). Dem nicht genug, wurden in der überwiegenden Anzahl der Fälle, Türen nicht fachgerecht geöffnet und hierdurch Sachschäden in beträchtlichem Ausmaß verursacht.

Unternehmer aus EU-Mitgliedstaaten dürfen gem. § 373a Abs. 1 GewO ihre Tätigkeiten in Österreich vorübergehend und gelegentlich unter den gleichen Voraussetzungen wie Österreicher ausüben, wobei das Anbieten von Schlüssel- bzw. Aufsperrdienstleistungen dem reglementierten Gewerbe „Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau“ zuzuordnen ist. Gem. § 373a GewO 1994 ist die (erstmalige) Aufnahme der Tätigkeit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit schriftlich anzuzeigen. Dieser Anzeige sind u.a. eine Bescheinigung darüber, dass der Dienstleister in einem Mitgliedstaat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit niedergelassen ist und ein Berufsqualifikationsnachweis anzuschließen.

Ein Verstoß gegen § 373a GewO 1994 stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist mit einer Geldstrafe von bis zu € 3.600,- zu bestrafen. Schutzzweck der Norm ist es, eine Umgehung der österreichischen Qualifikationsvorschriften zu verhindern und hierdurch den Qualitätsstandard zu erhalten. Es handelt sich in diesem Sinn auch um eine Vorschrift, die dem Verbraucherschutz dient.

In sämtlichen der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol vorliegenden Fällen betreffend unseriöser ausländischer Anbieter, wurden Aufsperrdienstleistungen angeboten und durchgeführt, ohne zuvor die rechtlich vorgeschriebene Aufnahme der Tätigkeit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit anzuzeigen bzw. auch ohne die hierzu benötigten fachlichen Voraussetzungen zu erfüllen. Zwar wurden diese Verstöße gegen die GewO bei den zuständigen Behörden angezeigt und – in der Folge – auch mehrfach Strafen (meist zwischen € 130,- bis € 300,-) verfügt, jedoch erscheint deren (sehr geringe) Höhe weder spezial- noch generalpräventiv geeignet, diese dubiosen Unternehmer vom weiteren Tätigwerden in Österreich abzuhalten.

Es müssen general- als auch spezialpräventive Maßnahmen gesetzt werden, die dazu geeignet sind, unseriöse Unternehmen vor derartigen Rechtsbrüchen tatsächlich abzuschrecken, um in weiterer Folge die österreichischen Qualitätsstandards entsprechend zu sichern.

Die 173. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher die Bundesregierung auf, legislativ vorzusehen, dass bei Verstößen gegen § 373a Abs. 1 GewO eine Strafe von mindestens € 500,- zu verhängen ist.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "E. M. Zinner", written in a cursive style.